

## Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesverband

Einige Versicherte haben nach § 44 Abs. 2 Nr. 3 SGB V des Gesetzesentwurfs keinen Krankengeldanspruch, denn der Anspruch soll seinerseits abhängig vom einem bestehenden Anspruch auf Entgeltfortzahlung sein. Nach § 3 Abs. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz entsteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung erst nach vier Wochen Beschäftigung. Daher haben insbesondere kurzzeitig befristet Beschäftigte keinen Krankengeldanspruch. Im Gegenzug gilt für sie der um den Krankengeldanteil ermäßigte Beitragssatz. Es besteht zwar die Möglichkeit, einen Tarif mit Krankengeldbezug zu wählen. Im Verhältnis zur aktuellen Fassung des § 242 SGB V (wonach für Versicherte ohne Entgeltfortzahlungsanspruch ein unabdingbarer Anspruch auf Krankengeld gegen einen erhöhten Beitragssatz vorgesehen ist) stellt die geplante Änderung eine Verschlechterung für die betroffenen Versicherten dar. Es ist zu befürchten, dass eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmern in prekären Beschäftigungsverhältnissen von der Wahlmöglichkeit keinen Gebrauch machen wird. Im Krankheitsfall sind diese Arbeitnehmer dann ohne ausreichende Absicherung.

Ebenfalls entfielen durch die in § 44 Abs. 2 Nr. 3 SGB V vorgesehene Regelung der bislang bestehende Krankengeldanspruch für Heimarbeiter. Diese erhalten bislang im Krankheitsfall keine Entgeltfortzahlung im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 3 SGB V. Es besteht keine Notwendigkeit, die Krankengeldzahlung ausschließlich auf einen Personenkreis zu verengen, der Entgeltfortzahlung erhält. Die geplanten Änderungen belasten daher Beschäftigtengruppen, die aus Sicht des DGB als besonders schützenswert zu betrachten sind.